

Treuhand  
Wirtschaftsprüfung  
Gemeindeberatung  
Unternehmensberatung  
Steuer- und Rechtsberatung  
Informatik - Gesamtlösungen



# Kundeninformation 2012

**Schweizer Wertarbeit**



[www.obt.ch](http://www.obt.ch)

# Inhalt

Mit einem Klick sind Sie im gewünschten Abschnitt.

■ Editorial	3
■ AHV-Reform, in Kraft treten per 1. Januar 2012	4
■ Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes	5
■ Bauhandwerkerpfandrecht – Änderungen per 1. Januar 2012	5
■ Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revision	6
■ Ausdehnung der US-Erbschaftssteuer	7
■ Aktienrechtsreform/Rechnungslegung	8
■ Blick voraus – Absehbare Entwicklungen	10
■ Merkblatt 2012	13
■ Wir sind in Ihrer Nähe	15

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Erneut liegt sie wieder vor Ihnen, die OBT Kundeninformation, **Jahrgang 2012**.

Erfreulicherweise werden wir per Jahresanfang 2012 mit weniger Gesetzesänderungen konfrontiert als in den vergangenen Jahren. Ob dieser Trend in Zukunft anhält ist jedoch ungewiss. Es ist zu hoffen, dass die Zeichen der Zeit erkannt sind und die administrativen Arbeiten, die insbesondere die KMU übermässig belasten, auf ein vernünftiges Mass reduziert werden können.

Die OBT-Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Wir bewahren Sie vor unangenehmen Überraschungen und weisen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2012.

Ihre OBT AG

# AHV-Reform

## In Kraft treten per 1. Januar 2012

Der Bundesrat hat die vom Parlament in der Sommersession 2011 verabschiedete Revision des AHV-Gesetzes und die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Neuregelungen betreffen primär den Bereich der Beiträge und die technische Durchführung der Versicherung von bestimmten Personengruppen. Von besonderer Bedeutung sind folgende Massnahmen:

- Neu gelten für Versicherte, die in der Schweiz arbeiten, aber nicht für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber tätig sind, die gleichen Beitragssätze wie für die anderen Arbeitnehmenden (bisher Tarif der Selbständigerwerbenden).
- Der bisherige AHV-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige von CHF 10'300 pro Jahr wird neu auf das 50-fache des Mindestbeitrags limitiert, was zurzeit CHF 23'750 ergibt. Den Höchstbeitrag bezahlen müssen Personen, deren Vermögen – unter Einschluss der kapitalisierten Rentenleistungen – bei CHF 8.3 Mio. oder darüber liegt.

Die technische Durchführung der AHV wird beispielsweise dadurch erleichtert, dass neu alle Frühpensionierten bei der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen bleiben, und nicht mehr zur kantonalen Ausgleichskasse wechseln müssen, wie es heute vorkommen kann.

Damit wird die erste Etappe der laufenden AHV-Reform abgeschlossen.



## Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz von bisher 2% per 1. Januar 2012 auf 1.5% zu senken.

Der BVG-Zinssatz legt fest, zu welchem Satz die Vorsorgeguthaben der Versicherten in der zweiten Säule mindestens verzinst werden müssen. Je tiefer dieser ist, desto weniger stark wachsen die Altersguthaben der Arbeitnehmer.

## Bauhandwerkerpfandrecht – Änderungen per 1. Januar 2012

Die Teilrevision des Sachenrechts ist abgeschlossen und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Damit ändert nicht das Prinzip, aber gleichwohl vieles beim Bauhandwerkerpfandrecht.

Das auf den 1. Januar 2012 angepasste Bauhandwerkerpfandrecht umfasst neu durch Mieter oder Pächter angeordnete Arbeiten, sofern dafür die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

Anspruch besteht auch bei Leistungen an Bauten oder Werken auf einem Grundstück sowie bei Abbrucharbeiten, Gerüstbau oder Baugrubensicherung.

Die Eintragungsfrist beträgt ab dem 1. Januar 2012 vier Monate (bisher drei Monate), um dem Zeitbedarf der Handwerker Rechnung zu tragen.



# Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revision

## 1. Einleitung

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 wurde das Obligationenrecht geändert und insbesondere die Bestimmungen zur Revisionsstelle neu geregelt. Diese Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das Parlament hat am 17. Juni 2011 dies bereits wieder geändert, indem die Voraussetzungen für die ordentliche Revision (Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 2 OR) erhöht werden.

Am 30. August 2011 hat der Bundesrat das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung geregelt.

## 2. Schwellenwerte für ordentliche Revision

Eine ordentliche Revision ist weiterhin vorgeschrieben, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei im Gesetz genannten Limiten (Schwellenwerte) überschritten werden.

Diese werden neu wie folgt geregelt:

Bilanzsumme: **CHF 20 Mio.**  
(bisher CHF 10 Mio.)

Umsatz: **CHF 40 Mio.**  
(bisher CHF 20 Mio.)

Mitarbeiter: **250** (bisher 50)

Gemäss bisheriger Praxis wird die obige Voraussetzung weiterhin im Berichtsjahr und im Vorjahr geprüft.

## 3. In Kraft treten der Änderung

Der Bundesrat hat entschieden, dass die in Ziffer 2 dargestellte Änderung auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Diese Neuregelung gilt für alle Abschlüsse, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Um eine Rückwirkung zu vermeiden, gelten die erhöhten Schwellenwerte erst ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach in Kraft treten – sie gelten also frühestens für die Revision des Geschäftsjahres 2012.

Für die Beurteilung der neuen Schwellenwerte im Geschäftsjahr 2012 sind somit die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr) massgebend.

Für das Geschäftsjahr 2012 ist die neue Rechtslage zu beachten.

# Ausdehnung der US-Erbschaftsteuer. Auch für Schweizer?

## Vorbemerkung

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen US-Erbschaftssteuergesetzes per 1. Januar 2011 wird wieder vermehrt über die exterritoriale Wirkung von US-Steuer-gesetzen gesprochen. Dies bedeutet, dass unter Umständen die Erbschaftsteuer auch für Personen, die weder den Wohnsitz in den USA haben noch US-Bürger sind, von grosser Bedeutung sein könnte.

## Umfang der US-Erbschaftsteuer

Der US-Erbschaftsteuer unterliegen nicht nur Nachlässe von US-Staatsbürgern und von in den USA ansässigen Personen, sondern die Steuer wird auch auf Nachlässe von Nicht-US-Personen erhoben, sofern diese zum Zeitpunkt ihres Ablebens bestimmte Arten von US-Vermögenswerte (sog. US Situs Assets) halten.

Bei solchen **US Situs Assets** handelt es sich um Vermögenswerte mit einem bestimmten Bezug zu den USA, wie zum Beispiel:

- Aktien von US-Gesellschaften
- In den USA gelegene Immobilien
- Bestimmte US-Anleihen
- Bestimmte Anlagefonds von US-Instituten

Grundsätzlich fällt die US-Erbschaftsteuer beim Nachlass einer Nicht-US-Person dann an, wenn der Gesamtwert der US Situs Assets den Betrag von USD 60'000 übersteigt. Höhere Steuerbefreiungen oder höhere Freibeträge sind teilweise in Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

## Fazit

Hält ein Schweizer Bürger grössere Bestände (über USD 60'000) von amerikanischen Aktien, Obligationen usw., kann es sein, dass unter Umständen beim Ableben der Nachlass der amerikanischen Erbschaftsteuer unterliegt, auch wenn man seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat. Allenfalls ist somit ein Verkauf dieser Vermögenswerte ins Auge zu fassen.



# Aktienrechtsreform/ Rechnungslegung

Die am 21. Dezember 2007 verabschiedete Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts beinhaltet als erklärtes Ziel des Bundesrates die Schaffung eines „leicht verständlichen, mit wenig Aufwand zu bewältigenden Buchführungs- und Rechnungslegungskonzeptes“.

Erreicht werden soll dieses Ziel mit einer grundlegenden Überarbeitung des Obligationenrechts, wobei eine einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen geschaffen wird.

Mit der Revision soll die rechtsformneutrale Rechnungslegung mit Abstufung nach Grösse und Bedeutung, analog zur Gesetzgebung im Revisionsrecht, eingeführt werden. Die Vorlage wird zurzeit in den

Räten diskutiert (Differenzbereinigungsverfahren). Mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung ist frühestens im Jahr 2014 zu rechnen. Auswirkungen der Vorschriften auf die Unternehmenstypen (Stand Dezember 2011) siehe nachfolgend.

# Aktienrechtsreform/ Rechnungslegung

Kriterien	Unternehmenstypen	Konsequenzen der Vorschriften auf die Rechnungslegung
Umsatzerlös < CHF 0.5 Mio. pro Jahr	Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige Einzelunternehmen, Vereine und Stiftungen	Einfache Buchhaltung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) sowie Darstellung der Vermögenslage
Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Grösse die Kriterien der KMU-Schwelle <sup>1)</sup> nicht überschreiten	Kleine Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung); Verzicht auf Anhang möglich
Unternehmen, deren Grösse die Kriterien der KMU-Schwelle <sup>1)</sup> nicht überschreiten	Kleine und mittlere KMU Kapitalgesellschaften	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
Unternehmen, deren Grösse die Kriterien der KMU-Schwelle <sup>1)</sup> überschreiten	Grössere Unternehmen, welche der Pflicht zur ordentlichen Revision unterstehen	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie Geldflussrechnung) und Lagebericht; Zusätzliche Angaben im Anhang; Lagebericht (nicht Prüfgegenstand) umfasst u.a. Vollzeitstellen, Durchführung Risikobeurteilung, Informationen zu Bestellungen- und Auftragslage, Zukunftsaussichten
Gesellschaften von öffentlichem Interesse Publikumsgesellschaften Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaffern Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind	Publikumsgesellschaften und grössere Stiftungen	Abschluss nach einem anerkannten Standard (z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS)
Rechnungslegungspflichtige juristische Personen, welche ein oder mehrere Unternehmen kontrollieren und dabei die Grösse der KMU-Schwelle <sup>1)</sup> überschreiten	Konzerne	Publikumsgesellschaften: Abschluss nach einem anerkannten Standard (z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS)  Übrige Gesellschaften: Abschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen

<sup>1)</sup> Schwellenwerte: Bilanzsumme > CHF 20 Mio., Umsatzerlös > CHF 40 Mio., Vollzeitstellen > 250

# Blick voraus – Absehbare Entwicklungen

Auf Bundesebene sind zudem folgende Gesetzesanpassungen in Bearbeitung. Die Einführung dieser Gesetze ist aus heutiger Sicht jedoch noch nicht absehbar:

## **AHV-Reform**

Die zweite Etappe der AHV-Reform ist bereits unter Einbezug der Parteien, Sozialpartner und der Kantone an die Hand genommen worden. Die Vorbereitungsarbeiten dazu sind im Gange. Die Eckwerte der Reform sollen Ende des Jahres 2012 vom Bundesrat festgelegt werden. Für weitere Informationen zum Reformprozess vgl. [www.ahv-gemeinsam.ch](http://www.ahv-gemeinsam.ch).

## **BVG-Umwandlungssatz**

Der BVG-Umwandlungssatz, welcher für die Auszahlung der zukünftigen Pensionskassenrenten nebst dem vorhandenen Altersguthaben massgebend ist, beträgt aktuell 6.8%. Das Volk hat an der Volksabstimmung vom 7. März 2010 eine durch das Eidgenössische Parlament zugestimmte Senkung auf 6.4% mit 72.7% abgelehnt.

Da die Lebenserwartung in den letzten zwanzig Jahren stark gestiegen ist, ist ein Umwandlungssatz von 6.8% nicht mehr finanzierbar und würde die Altersrentner zu Lasten der aktiven Versicherten stark begünstigen.

## **Abzocker-Initiative – Bonussteuer als Alternative?**

Seit mehr als drei Jahren berät das Parlament nun über eine Alternative zur Minderinitiative „Abzocker-Initiative“. Kreise aus dem Parlament haben indes als Gegenvorschlag die Bonussteuer ausgearbeitet. Mit der sogenannten Bonussteuer könnten Unternehmen Vergütungen über CHF 3 Mio. pro Mitarbeiter und Jahr nicht länger von der Steuer abziehen. In Verlustjahren wären solch hohe Boni zudem unzulässig. Somit wären die meisten Schweizer KMU davon nicht betroffen sein.

Der Ständerat hatte sich für eine Bonussteuer ausgesprochen, der Nationalrat war dagegen. In der Sommersession 2011 hatten National- und Ständerat zum zweiten Mal beschlossen, die Frist zur Behandlung der Abzocker-Initiative zu verlängern. Damit haben sie bis zum nächsten Sommer Zeit, einen Gegenvorschlag zur „Abzocker-Initiative“ auszuarbeiten.

# Blick voraus – Absehbare Entwicklungen

## Nationale Erbschaftssteuer-Initiative

Mit der sogenannten Erbschaftssteuerinitiative sollen Millionen-Erbschaften mit einer **Steuer von 20 %** belastet werden. Zwei Drittel der Steuereinnahmen sollen der AHV zukommen.

Die Unterschriftensammlung läuft seit dem 16. August 2011 und ist bis am 16. Februar 2013 begrenzt. Innert dieser Frist müssen die benötigten 100'000 Unterschriften zusammengetragen sein.

**Steuerfrei** sind einzig:

- Einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen
- Zuwendungen an den Ehegatten bzw. registrierten Partner
- Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen
- Geschenke bis CHF 20'000 pro Jahr und Empfänger
- Für Unternehmen im Nachlass sind gewisse Erleichterungen vorgesehen

Ab wann wäre die neue Steuer in Kraft, wenn die Volksinitiative gültig und durch das Volk angenommen würde?

- Tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme in Kraft (frühestens 1. Januar 2014)
- Ersetzt die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Schenkungen werden grundsätzlich erst ab Inkrafttreten besteuert  
*Aber: Beim Nachlass werden alle Schenkungen/Erbschaften rückwirkend auf den 1. Januar 2012 aufgerechnet!*

## Empfehlung

Durchzuführende Massnahmen bei Inkrafttreten der Volksinitiative:

Sämtliche Eheverträge müssten auf eine Regelung der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegattens hin überprüft und unter Umständen angepasst werden.



# Blick voraus – Absehbare Entwicklungen

## **Stand Revision Mehrwertsteuer**

Seit 1. Januar 2010 ist das neue MWSTG in Kraft (1. Teil einer umfassenden Reform).

2. Teil der Reform:

- Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen
- Ziel: Vereinfachung der MWST und Stärkung des Wirtschaftsstandortes
- Zur Zeit: Parlamentarische Beratung
- Nationalrat wies Vorlage an Bundesrat zurück, mit dem Auftrag ein 2-Satz-Modell mit Ausnahmen auszuarbeiten
- Ständerat lehnte in Frühjahrsession den Rückweisungsantrag des Nationalrates ab
- Geschäft liegt nun wieder beim Nationalrat

## **Neuer Anlauf zur Beseitigung der Heiratsstrafe**

- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage bis Sommer 2012

## **Bausparinitiative und Initiative „Sicheres Wohnen im Alter“**

- Bausparinitiative: Einführung eines zusätzlichen Abzugs für das Ansparen von Kapital für Wohneigentum
- „Sicheres Wohnen im Alter“: Abschaffung des Eigenmietwerts für Rentner und auch des Schuldzinsenabzugs begrenzter Unterhaltskostenabzug

# Merkblatt 2012

## I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2012

Stand 30. November 2011; Änderungen vorbehalten

### Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragsätze insgesamt (in Prozent)

	2012	2011
AHV	8.40	8.40
IV	1.40	1.40
EO	0.50	0.50
Total	10.30	10.30
ALV bis CHF 126'000	2.20	2.20
ALV ab CHF 126'001 bis CHF 315'000	1.00	1.00

### Grenzwerte (in CHF)

		2012	2011
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze / Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	20'880	20'880
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'480	3'480
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	83'520	83'520
	Koordinationsabzug	24'360	24'360
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	59'160	59'160
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.5%	2%
UVG	Höchstgrenze für Beitrag p.a.	126'000	126'000
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'682	6'682
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	33'408	33'408

# Merkblatt 2012

## II. MWST-Sätze

	2012	2011
Normalsatz	8.0%	8.0%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.8%

## III. Zinssätze 2011 für die Berechnung geldwerter Leistungen<sup>1</sup>

### Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in Prozent)

aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	2.25
aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten	+ 0.25 - 0.50 <sup>2</sup>
mindestens	2.25

### Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in Prozent)

Liegenschaftskredite für:	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes der Liegenschaft	2.00	2.50
Rest	2.75	3.25
<b>Betriebskredite<sup>3</sup>:</b>		
bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	4.50	4.50
bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	4.00	4.00

<sup>1</sup> Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2012 unter: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

<sup>2</sup> Bis 10 Mio. 0.50%, über 10 Mio. 0.25%.

<sup>3</sup> Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



## Wir sind in Ihrer Nähe

<b>Berikon:</b>	Bahnhofstrasse 22 ■ 8965 Berikon ■ Telefon +41 56 648 26 48
<b>Brugg:</b>	Paradiesstrasse 15 ■ 5201 Brugg ■ Telefon +41 56 462 56 66
<b>Heerbrugg:</b>	Auerstrasse 31 ■ 9435 Heerbrugg ■ Telefon +41 71 727 11 88
<b>Oberwangen BE:</b>	Mühlestrasse 20 ■ 3173 Oberwangen BE ■ Telefon +41 31 303 48 60
<b>Lachen SZ:</b>	Neuheimstrasse 36 ■ 8853 Lachen SZ ■ Telefon +41 55 462 12 25
<b>Rapperswil SG:</b>	Fischmarktplatz 9 ■ 8640 Rapperswil SG ■ Telefon +41 55 222 89 22
<b>Reinach BL</b>	Herrenweg 11 ■ 4153 Reinach BL ■ Telefon +41 61 716 40 50
<b>Schaffhausen:</b>	Rheinweg 9 ■ 8201 Schaffhausen ■ Telefon +41 52 632 01 50
<b>Schwyz:</b>	Rubiswilstrasse 14 ■ 6431 Schwyz ■ Telefon +41 41 819 70 70
<b>St.Gallen:</b>	Rorschacher Strasse 63 ■ 9004 St.Gallen ■ Telefon +41 71 243 34 34
<b>Weinfelden:</b>	Bahnhofstrasse 3 ■ 8570 Weinfelden ■ Telefon +41 71 626 30 10
<b>Zürich:</b>	Hardturmstrasse 120 ■ 8005 Zürich ■ Telefon +41 44 278 45 00